

Gemeinde: Schonach im Schwarzwald
Landkreis: Schwarzwald-Baar

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 15. Dezember 1987

in der Zusammenfassung incl. Euro-Anpassungssatzung vom 08. Mai 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald hat am 15. Dezember 1987 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 16 Euro |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 20 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, wobei für Ausschusssitzungen vor oder nach Gemeinderatssitzungen nur ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 Euro gezahlt wird.

Für eine notwendige Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung, die nicht unmittelbar vor einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung stattfindet, erhalten die Gemeinderäte ebenfalls ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20 Euro. Dies gilt jedoch nur für Fraktionen, die nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats gebildet sind.

(2) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten ebenfalls ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20 Euro, wobei bei Ausschusssitzungen vor oder nach Gemeinderatssitzungen nur ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 Euro gezahlt wird.

(3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 werden nachträglich auf 01. Dezember gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Bürgermeister-Stellvertreter

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) je Monat | 30 Euro |
| b) bei einer Inanspruchnahme je Tag | 52 Euro |

(2) Für die Auszahlung der Monatspauschale der Aufwandsentschädigung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. Die Auszahlung der Tagespauschale der Aufwandsentschädigung erfolgt nach entsprechender Inanspruchnahme des Bürgermeister-Stellvertreters.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 08. Mai 2001

gez. Jörg Frey
Bürgermeister